

**Zeitschrift:** ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische  
Militärzeitschrift

**Herausgeber:** Schweizerische Offiziersgesellschaft

**Band:** 169 (2003)

**Heft:** 3

**Rubrik:** Forum und Dialog

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 17.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

**In der nächsten Nummer:**

- Armee und Wirtschaft
- Führung und Stabsorganisation in der Wirtschaft
- Lernmethode in der Erwachsenenbildung

## «Allgemeine Dienstpflicht» anstelle «Allgemeiner Wehrpflicht»

(ASMZ 1/2003)

Vorab ist vor allem festzuhalten, dass die Autoren ausser Acht lassen, dass sowohl die heute bestehende Militärdienstpflicht wie auch eine wie auch immer ausgestaltete allgemeine Dienstpflicht Einschränkungen des Grundrechts der persönlichen Freiheit (Art.10 Abs.2 BV) sind. Solche Einschränkungen bedürfen einer Grundlage zumindest in einem Gesetz im formellen Sinne, müssen im öffentlichen Interesse sein, die Verhältnismässigkeit wahren, und der Kerngehalt des Grundrechts darf nicht angetastet werden (vgl. Art. 36 BV). Im Weiteren ist aber auch der Rechtsgleichheit, insbesondere dem dazugehörenden Diskriminierungsverbot (Art. 8 Abs. 2 BV) Beachtung zu schenken.

Dass eine gesetzliche Grundlage im formellen Sinne für die Militärdienstpflicht besteht, ist unbestritten. Die Pflicht selbst ist ja eben sogar in der Verfassung verankert (Art. 59 BV). Eine vergleichbare Regelung ist auch für eine allgemeine Dienstpflicht ohne weiteres denkbar. Ob die Ausgestaltung der bestehenden Militärdienstpflicht wirklich die öffentlichen Interessen umfassend berücksichtigt und die Verhältnismässigkeit gewahrt ist, kann diskutiert werden, ebenso darüber, ob der Kerngehaltsgarantie Rechnung getragen wird. Diese Diskussion wäre auch bei einer allgemeinen Dienstpflicht zu führen.

Nicht bestritten werden kann, dass heute die Militärdienstpflicht in zahlreichen Fällen zur Diskriminierung der Pflichtigen gegenüber den Nicht-Pflichtigen führt. Pflichtig sind noch rund ein Drittel einer Kohorte von Zwanzigjährigen; alle Personen weiblichen Geschlechts sind nicht pflichtig, und die Pflicht erfasst alle in der Schweiz lebenden ausländischen Staatsangehörigen nicht. Berücksichtigt man dann noch, dass von den Pflichtigen gut ein Drittel gar nie in eine Rekrutenschule einrücken bzw. diese vorzeitig verlassen, leistet letztlich unter der Prämisse einer allgemeinen Militärdienstpflicht also noch etwa gut ein Fünftel aller etwa Zwanzig- bis Fünfundzwanzigjährigen Dienst. Mit dem Problem der Diskriminierung wäre auch eine allgemeine Dienstpflicht konfrontiert. Fasst man eine solche ins Auge, ist also in erster Linie über deren möglichst diskriminierungs-

freie Ausgestaltung nachzudenken.

Vor diesem Hintergrund an der heutigen Ausgestaltung der Militärdienstpflicht festhalten zu wollen, ist unverständlich. Gar völlig unverständlich ist es zu denken, mit einer konsequenteren Ausgestaltung der Rekrutierung könne man dem heute «fortlaufenden Erfolg» der Armee Einhalt bieten. Einenteils leistet die demografische Entwicklung der Marginalisierung der überhaupt Pflichtigen weiterhin Vorschub; darauf hat auch ein noch so ausgeklügeltes Rekrutierungssystem keinen Einfluss. Andernteils konzentriert die Armee XXI die Dienstpflicht weitgehend auf den Übergang von der Ausbildung auf der Sekundarstufe 2 ins Erwerbsleben oder in die Ausbildung auf der Tertiärstufe und in diese. Das wird von vielen Betroffenen wahrscheinlich erst recht als Eingriff in ihre persönliche Freiheit bzw. als Diskriminierung empfunden. Sie werden deshalb verstärkt Mittel und Wege suchen, sich der Militärdienstpflicht zu entziehen.

Der von Dr. Werenfels ange-tönten Grundsatzdiskussion über das ganze verfassungsrechtliche Dienstpflichtkonzept kann sich die Schweiz als Rechtsstaat nicht entziehen. Ob heute oder in der Armee XXI jemand Militärdienst leistet oder nicht, ist offensichtlich zu einem grossen Teil vom Ermessen des Einzelnen oder vor allem von jenem der Militärbehörden abhängig. Beides ist unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Lage unhaltbar. Beim Ermessen der Behörden muss man allerdings noch fragen: Wo hat das pflichtgemässe Ermessen wohl seine Grenze und beginnt die Willkür?

Karl Blumer  
Notar und Fürsprecher  
3027 Bern

## Gemeinschaftsdienst für alle

(Pro und Contra ASMZ 1/2003)

In der Januar-Ausgabe der ASMZ nahmen in der Rubrik «Pro und Contra» die Herren Werenfels und Bigler Stellung zur Idee einer allgemeinen Dienstpflicht als Ersatz bzw. Ergänzung der allgemeinen Wehrpflicht. Dies veranlasst mich, auf einen Vorstoss der Umweltliberalen Bewegung des Kantons St. Gallen hinzuweisen, der in die gleiche Richtung, jedoch bedeutend weiter geht (Näheres dazu findet sich unter [www.ulsg.ch](http://www.ulsg.ch)). Die Motivation für diesen Vor-

stoss ist die Wiederherstellung der Dienstgerechtigkeit. Zum ändern soll gleichzeitig ein bedeutender Beitrag zur Integration von Frauen und Ausländern in unsere Gesellschaft geleistet werden.

Wir fordern deshalb einen Gemeinschaftsdienst für alle (Männer und Frauen, Schweizer und Ausländer), wobei Ausnahmen nur sehr restriktiv zulässig wären und dann durch Geldleistungen abgegolten werden müssten. Damit sollen folgende Postulate erreicht werden:

- den Milizgedanken neu beleben und ein Gefäss für die Mitwirkung an Gemeinschaftsaufgaben bilden
- bisherige Aufgaben und Strukturen wie Armee, Zivildienst, ziviler Ersatzdienst usw. einbeziehen
- Frauen und Männer, Schweizer und Ausländerinnen mit gleichen Rechten und Pflichten einbinden und so zur Integration aller Bevölkerungskreise beitragen
- bisher liegend gebliebene, für unsere Gesellschaft jedoch wichtige Aufgaben erfüllen können und damit einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung leisten
- die Freiwilligenarbeit ergänzen, nicht ersetzen oder konkurrenzieren.

Dr. Hanspeter Haltner  
Präsident Umweltliberale  
Bewegung des Kantons  
St. Gallen ULSG,  
Hptm P Res Stab LW  
9249 Algetshausen

## Vor-Bilder

(ASMZ 1/2003)

Die Berichte über die geplanten Unterstützungstruppen in der Armee XXI habe ich mit Interesse gelesen. Dabei ist mir auch der Titel «Vertrauen, Verantwortung, Vorbild – Bausteine der Glaubwürdigkeit» aufgefallen. Speziell zum **Vorbild** habe ich mir Gedanken gemacht. In meiner Ausbildung wurde uns immer wieder erklärt, dass das beste Mittel für die Erziehung, das **Vorbild-Sein** sei. Ich habe dann in meiner aktiven Zeit damit nur gute Erfahrungen gemacht, sei es bei der Ausbildung,

## Zum Fall Peter Regli

Die Zeit arbeitet für unseren ehemaligen Nachrichtendienstchef Peter Regli. Aufmerksam, mit grossem Interesse und Freude habe ich die verschiedenen Berichte in den Zeitungen verfolgt, wonach Peter Regli immer mehr Oberwasser erhält.

Die Weltwoche Nr. 1 vom 2. Januar 2003 zeigt in ihrem Gespräch mit Peter Regli über Sinn und Unsinn von Agenten und Spionen: «Die krause Affäre um den Schweizer Geheimdienstchef Peter Regli endete in einem eher peinlichen Rückzugsgefecht des Bundesrates.»

In der neuen Luzerner und Zuger Zeitung vom 21. Dezember 2002 wird ebenfalls sehr gut über den so genannten Fall Peter Regli berichtet. Erwähnt wird auch der Bericht von Professor Rainer Schweizer. Hat Rainer Schweizer eine Ahnung vom Funktionieren des Nachrichtendienstes?

Neue Zuger Zeitung vom 3. Januar 2003 «Der abgesetzte Geheimdienstchef Peter Regli fährt Adolf Ogi hart an den Karren. **Ogi rät ihm zu schwei-**

beim Umgang mit den Untergebenen, aber auch beim richtigen Tenue. Der letzte Punkt bei den AdA lässt vielfach zu wünschen übrig, speziell beim Ausgang oder beim Urlaub. Beim Studium der ASMZ 1/2003 frage ich mich, ob die unten stehenden Bilder von hohen Militärs **Vor-Bilder** für das Tragen des Bérêts sein können. Welches ist nun die ordnungsmässige Tragart, jene auf Seite 7 oder jene auf Seite 37, oder ist es die im Inserat auf Seite 45? Vielleicht geben die im Bild verewigten Herren die Antwort!

Heinz Gamper  
8400 Winterthur



gen». Warum das? Könnte auch Ogi etwas unter Druck kommen? Weiss Regli zu viel über ihn?

Max Gehrig, 6340 Baar  
(gekürzt von der Redaktion)

### Kernkraftwerke und Terror

Im Beitrag von D. Brunner in der Dezemberausgabe der ASMZ nimmt der Autor Bezug auf die Forderung von Kreisen, die der Kernkraft gegenüber kritisch eingestellt sind, dass als Konsequenz der Anschläge vom 11. September 2001 die schweizerischen Kernkraftwerke stillgelegt werden müssten. Um dieser Forderung entgegenzutreten, schlägt Herr D. Brunner den Einsatz des Abwehrsystems Skyshield der Firma Oerlikon-Contraves zur Prüfung vor. Dabei unterlässt es der Autor, eine Analyse der Wirkung im Ziel, herrührend von einem durch Terroristen willentlich auf eine Kernanlage gesteuerten Verkehrsflugzeug, zu machen.

Die ausgewogene Auslegung der schweizerischen Kernkraftwerke liess bereits nach dem Bekanntwerden der Attentate auf das World Trade Center (WTC) in New York vermuten, dass ein Anflug auf ein schweizerisches Kernkraftwerk zu keinem Kernschmelzunfall führen würde. Grundsätzlich gilt, dass ein Verkehrsflugzeug, das auf ein Objekt gesteuert wird, dies nur in einem begrenzten Anflugwinkel und innerhalb einer gewissen Geschwindigkeit tun kann, da sonst die Steuerbarkeit des Flugzeuges verloren geht. Wird auch die heutige Wahrscheinlichkeit des Erfolges einer Entführung sowie der notwendige praktisch punktgenaue Anflug berücksichtigt, so ergibt sich eine sehr kleine Wahrscheinlichkeit, dass eine solche Aktion gelingen würde. Zusätzlich zu diesen Überlegungen ist zu beachten, dass die Gebäudestrukturen, die nicht nur aus der Gebäudehülle, sondern auch aus gebäudeinternen massiven Betonkomplexen bestehen, einen hohen Widerstandswert aufweisen. Dies führt

dazu, dass selbst bei den Kraftwerken der ersten Generation (Benzau und Mühleberg) ein genügender Schutz besteht und die Bevölkerung keine Angst vor einem Kernschmelzunfall mit entsprechender Freisetzung als Folge eines Terroranschlags mit einem Flugzeug haben muss.

Interessant ist in diesem Zusammenhang auch die Aussage von Dr. Gordon Woo im Artikel «Al-Kaida: Strategie des geringsten Widerstandes» in der gleichen Ausgabe: «Wie der Fluss des Wassers konzentrierten sich auch die Aktivitäten der Al-Kaida auf jene Objekte, die einen Misserfolg aus technischen, logistischen und sicherheitstechnischen Gründen minimierten.» Aus diesem Grunde scheiden wohl auch Kernkraftwerke als Ziel aus, sind doch sowohl Grösse der Gebäude (ein Reaktorgebäude hat eine Gebäudeoberfläche, die nur einige wenige Prozente des WTC beträgt) als auch die Gebäudestrukturen (beim WTC handelt es sich um einen Stahlskelettbau) derart, dass ein analoger «Erfolg» wie beim WTC nicht möglich ist.

Damit erübrigt sich wohl auch eine Diskussion um die Errichtung eines Abwehrsystems, wie es von D. Brunner zur Prüfung empfohlen wird. Dass die Errichtung eines solchen Systems bezüglich der Auslösung des Abwehrfeuers noch einige juristische Probleme bieten würde, sei hier nur noch am Rande erwähnt.

Ueli Jost, Major aD  
3072 Ostermündigen

### Kasernierung von Ordonnanzwaffen?

Neuerdings wird die Kasernierung von Ordonnanzwaffen in der Politik diskutiert. Angeführt werden Sicherheitserwägungen, um Waffenmissbrauch zu verhindern. Es fragt sich allerdings, ob die Aufbewahrung einer grossen Zahl von Ordonnanzwaffen in den Kasernen, in Griffbereitschaft der Mannschaften wohlgermerkt, nicht gravierende Nachteile gegenüber

## Letzter ordentlicher Rapport der F Div 3

Der Kdt F Div 3, Divisionär Ueli Walder, rief seine Offiziere am 11. Januar zum letzten ordentlichen Rapport zusammen. Am kommenden 21. November wird die Berner Division sich dann am Vorabend zur Armee XXI endgültig verabschieden. Walder ortet weltweit eine Aufrechterhaltung der totgesagten Feststellung von Clausewitz, nach der Krieg die Fortsetzung der Politik mit anderen Mitteln sei. So sei der Einfluss der internationalen Gremien zur Verhinderung von kriegerischen Konflikten spürbar am Abnehmen.

In den politischen Debatten zur Ausgestaltung der Armee XXI stellte Walder ernüchert fest, dass eine eigentliche Diskussion unter Experten gar nicht stattgefunden hätte. Vielmehr hätte man sich auf wenige, nicht wirklich aussagekräftige Schlagworte wie «Modularität», «Interoperabilität», oder «Lehrlinge bilden keine Lehrlinge mehr aus» beschränkt. Er äusserte sich auch kritisch zu den gravieren-

den Abbauplänen und führte als schlagendes Beispiel den Unterbestand von Radschützenpanzern bei der Infanterie an. Von den vorgesehenen 16 aktiven Infanteriebataillonen der Armee XXI könnten nämlich nur gerade noch deren fünf mit gepanzerten Radfahrzeugen ausgerüstet werden. An die anwesenden Parlamentarier appellierte er, die Sparschraube bei den Militärausgaben nicht noch mehr anzuziehen, ansonsten die materielle Bereitschaft auf einen derartigen Tiefstand absacken würde, der bei Bedarf niemals mehr hochgefahren werden könne.

Walder ermutigte seine Offiziere, kritisch zu bleiben, ohne zu vergessen, dass Kritik alleine kein Problem löse. Er gab seiner Hoffnung Ausdruck, dass die Offiziere der F Div 3 ihr Know-how in die neuen Verbände der Armee XXI einbringen würden und den einmaligen Geist der Berner Division in die ganze Armee tragen würden. Fy

der individuellen Heimaufbewahrung aufweist. Es steht ausser Frage, dass z. B. militärische Sprengstoffe, Artillerie u. dgl. in besonderen und eigens gesicherten Lagern der Armee aufbewahrt werden müssen. Wenn allerdings grosse Mengen von Gewehren und Handfeuerwaffen, die an ganze Einheiten abgegeben werden, in der Reichweite der Truppenunterkünfte gelagert werden, liegen zahlreiche Möglichkeiten, diese Waffen zu entwenden, auf der Hand. In Kasernen, in denen sich einrückendes und abrückendes Personal laufend abwechseln, ein Kommen und Gehen herrscht, die zudem im Vergleich zu besonders gesicherten Zeughäusern und Lagern verhältnismässig schlecht geschützt sind, laden grosse Mengen Waffen geradezu zum Diebstahl und Missbrauch ein. Während der bürgerkriegsartigen Wirren in Jugoslawien wurden mehrfach Kasernen und Polizeiposten überfallen, aus denen grosse Mengen Waffen entwendet und un-

kontrolliert in Umlauf gebracht wurden. Für eine kriminelle Organisation, die eine Mannschaft mit einheitlicher Bewaffnung ausrüsten möchte, sind kasernierte Ordonnanzwaffen geradezu ideale Ziele: Sie erhalten durch eine einzige Aktion gut gewartete Waffen gleicher Art in grosser Zahl. Werden die gleichen Waffen dagegen individuell über das ganze Land verteilt aufbewahrt, bedarf es zum gleichen Zweck einer Vielzahl krimineller Aktionen, um sich eine ausreichende Zahl gleicher Waffen zu beschaffen. Auch wenn Privatwohnungen vergleichsweise schlechte Sicherheitsgrade aufweisen, so multiplizieren sich diese doch durch die Verteilung auf eine grosse Zahl von Standorten insgesamt zu einer erheblichen Sicherheit. Zugleich ist auch anzunehmen, dass die individuelle Heimaufbewahrung durchaus einen positiven Einfluss auf das Verantwortungsbewusstsein der einzelnen AdA für ihre Waffe ausübt.

Philipp Wälchli, 2533 Evilard ■



## 29. Schweizer Waffen-Sammlerbörse LUZERN

für Jäger, Schützen und Liebhaber alter Waffen + Militaria

Sonderschau: Historische  
US-Waffen / Colt, Winchester u.a.

4. – 6. 4. 2003

Öffnungszeiten:

Fr + Sa 10 – 18 h, So 10 – 17 h

Messegelände  
Allmend Luzern

www.fachmessen.ch